

## MERKBLATT

### Anrechnung von Zwischenverdienst nach Art. 31 ALVG i.V.m. Art. 38 ALVV

Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ist jedes Einkommen aus einem Zwischenverdienst auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung anzurechnen. Für die Abrechnung der Arbeitslosenentschädigung bedeutet dies Folgendes:

- Ist das Einkommen aus Zwischenverdienst in einem Kalendermonat höher als der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und es erfolgt keine Auszahlung für die entsprechende Kontrollperiode.

Die Prüfung, ob bei Zwischenverdienst ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht, erfolgt jeden Monat neu.

#### **Art. 31 ALVG**

##### **Anrechnung von Zwischenverdienst**

- 1) Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Versicherte innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die Regierung regelt mit Verordnung, wie das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird.
- 2) Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst. Ein Nebenverdienst (Art. 30 Abs. 6) bleibt unberücksichtigt.
- 3) Der Ersatz beträgt 80 % bzw. 70 % des Verdienstaufschlags (Art. 26).
- 4) Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen oder nach einer Änderungskündigung fortgesetzt, so ist der Zwischenverdienst nicht anrechenbar und es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn:
  - a) die Arbeitszeit reduziert wurde und die damit verbundene Lohnkürzung überproportional ist;
  - b) die Arbeitszeit beibehalten, der Lohn aber gekürzt wurde.
- 5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Abs. 1. Bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie bei Versicherten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2).

**Art. 38 ALVV****Ersatz des Verdienstaufalls (Art. 19 Abs. 2 Bst. i und 31 ALVG)**

- 1) Ist das Einkommen aus Zwischenverdienst geringer als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung, so besteht innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls.
- 2) Hat der Versicherte keinen Anspruch mehr auf Ersatz des Verdienstaufalls nach Art. 31 Abs. 5 ALVG, so wird das innerhalb einer Kontrollperiode erzielte Einkommen aus einer unzumutbaren Tätigkeit von der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung abgezogen.
- 3) Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in derjenigen Kontrollperiode angerechnet, in der die Arbeitsleistung erbracht worden ist.